

Was müssen Sie erklären können?

- Was haben Sie genau falsch gemacht?
- Warum haben Sie es so und nicht anders gemacht?

Wenn Sie das dem Gutachter erklären konnten, ist es wichtig, dass Sie beschreiben können

- was Sie verändert haben, damit das zukünftig nicht wieder passieren wird
- warum Sie Ihr Verhalten verändert haben.

Wenn Sie das dem Gutachter erklären konnten, ist es wichtig, dass Sie beschreiben können

- wodurch Sie sicherstellen, dass diese Verhaltensänderungen dauerhaft sind.

In bestimmten Fällen ist es erforderlich, die Verhaltensänderung zusätzlich zu belegen (Alkohol-/Drogenverzicht durch Abstinenzbelege über 6 bis 12 Monate).



Wie können Sie die Sperrfrist nutzen?

Wenn Sie die zuvor genannten Punkte für sich allein nicht klären können, oder sich nochmal absichern wollen, sollten Sie sich mit einer fachkundigen Person, z.B. einem/r Verkehrspsychologen/in, beraten. Von diesen qualifizierten Fachexperten können Sie erfahren, was Sie für ein positives Gutachten eventuell noch tun müssen und was in der MPU auf Sie zukommt.

Ausführliche Informationen zum Thema MPU finden Sie unter www.bast.de/mpu.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, können Sie die Informationen auch als Broschüre telefonisch anfordern: 02204 43-273.

Bei fahrerlaubnisrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Gestaltung und Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckerei des BMVI

Bildnachweis

Titelbild: © FM2 - Fotolia.com; Icons: © vektorscheffe - Fotolia.com;
Führerschein: © Bundesdruckerei GmbH; Gesprächsfoto: © Photographee.eu - Fotolia.com

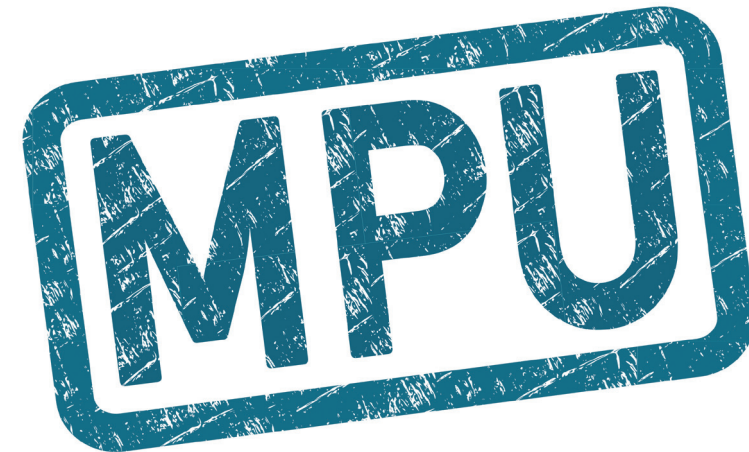
Stand

März 2016



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Information zur Medizinisch- Psychologischen Untersuchung (MPU)



Mein Führerschein ist weg!

Mit dem Entzug Ihrer Fahrerlaubnis ist Ihre bisherige Fahrberechtigung erloschen. Sie müssen Ihre Fahrerlaubnis neu beantragen. Zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde an Ihrem Hauptwohnsitz. Ist durch Gerichtsentscheidung eine Sperrfrist verhängt, darf eine Neuerteilung erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen.

Schriftliche Befragung



Medizinische Untersuchung



Leistungstestverfahren



Psychologisches Gespräch



Warum ist eine MPU erforderlichlich?

Vor jeder Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss die Fahrerlaubnisbehörde prüfen, ob Sie wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind und von Ihrem Verhalten im Straßenverkehr keine Gefahr mehr ausgeht. Bei Eignungszweifeln kann die Behörde von Ihnen eine MPU bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung fordern.

Die Begutachtungsstelle dürfen Sie selbst auswählen; Sie müssen aber die von Ihnen ausgewählte, amtlich anerkannte Begutachtungsstelle der Fahrerlaubnisbehörde mitteilen. Diese leitet der Stelle dann alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote zu. Das Einsehen der zu übersendenden Unterlagen durch Sie ist möglich.

Die MPU ist keine zusätzliche Strafe, sondern ist Ihre Möglichkeit darzulegen, dass Sie Ihre Fahreignung inzwischen wiedererlangt haben.

Die Kosten des Gutachtens tragen in jedem Falle Sie. Wenn das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt wird, darf die Fahrerlaubnisbehörde auf Ihre Nichteignung schließen und die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ablehnen.

Wann kann eine MPU gefordert werden?

- Sie haben unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug oder Fahrzeug (z.B. Fahrrad) teilgenommen.
- Sie haben unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug oder Fahrzeug teilgenommen oder sonstige Auffälligkeiten mit Drogen oder Arzneimitteln (auch außerhalb des Verkehrs bei Anhaltspunkten für missbräuchlichen Konsum oder Abhängigkeit) gezeigt.
- Sie haben erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Straftaten, auch unterhalb der Schwelle von 8 Punkten für die Fahrerlaubnisentziehung im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems) verstoßen oder eine erhebliche Straftat mit Anhaltspunkten für ein hohes Aggressionspotenzial begangen.

